



Standesamt

--

PLZ, Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)
Ansprechpartner/in	Zimmernummer
Telefon (Durchwahl)	Telefax
E-Mail	

Merkblatt zur Anmeldung der Eheschließung

Hinweis

Erst wenn uns die angekreuzten Papiere vollständig vorliegen, können wir mit Ihnen einen Termin für die schriftliche Anmeldung vereinbaren.

Sehr geehrte Verlobte,

1. bitte bringen Sie zur Vorbereitung Ihrer Anmeldung die angekreuzten Unterlagen mit:

Mann	Frau	Benötigte Unterlagen	Zu erhalten bei
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern *) (bei Eheschließung ab 01.01.1958 in den alten Bundesländern) Das Familienbuch ist nicht mit dem Stammbuch zu Hause identisch!	Standesamt am Wohnort der Eltern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstammungsurkunde (neueren Datums) *) oder beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags	Standesamt des Geburtsortes
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geburtsurkunde (bei Vertragsstaaten international) *)	Standesamt des Geburtsortes
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufenthaltsbescheinigung des Hauptwohnsitzes	Bürgeramt/Meldebehörde
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Diplomurkunde/Promotionsurkunde (Bitte vorlegen, wenn akademischer Grad eingetragen werden soll)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Personalausweis oder Reisepass, Reiseausweis, Identitätskarte	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde (bitte vorlegen, wenn vorhanden)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beitrittserklärung des nicht anwesenden Verlobten	Formular beim Standesamt, ggf. auf der website erhältlich
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit bei nicht volljährigen Verlobten	Familiengericht beim Amtsgericht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der vorangegangenen Ehe (bei Eheschließung nach 01.01.1958 in den alten Bundesländern neuester Stand mit Vermerk der Auflösung der Ehe) Kennzeichen: <input type="text"/>	Standesamt am Ort der Eheschließung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Heiratsurkunde <input type="checkbox"/> der Eltern <input type="checkbox"/> vorangegangene Ehe mit Auflösungsvermerk	Standesamt am Ort der Eheschließung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sterbeurkunde	Standesamt am Ort am Sterbeort
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und Sorgerechtsentscheidung	Amtsgericht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Scheidungsurkunde bei Privatscheidung	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anerkennung des ausländischen Urteils (Antrag beim Standesamt)	Justizministerium
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anerkennung der deutschen Scheidung im Ausland	Heimatbehörde
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstammungsurkunden der gemeinsamen Kinder mit Eintrag beider Eltern	Standesamt des Geburtsortes

Vervielfältigung, Nachahmung, Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

Form-Solutions E-Mail: info@form-solutions.de www.form-solutions.de
Artikel Nr. 050008 Telefon 07082/9464-0 - Telefax 07082/9464-17



Mann	Frau	Benötigte Unterlagen		Zu erhalten bei
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sorgeerklärung für gemeinsame Kinder (falls vorhanden)		Jugendamt am Wohnsitz
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geburtsurkunden von Kindern für das die/der Verlobte die Vermögenssorge hat oder mit dieser/diesem in Gütergemeinschaft leben. (entfällt, wenn das Kind im Familienbuch der vorangegangenen Ehe eingetragen ist)		Standesamt des Geburtsortes
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ehefähigkeitszeugnis mit <input type="checkbox"/> Apostille <input type="checkbox"/> nicht älter als	<input type="checkbox"/> Monate	Heimatbehörde
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Konsularisches Ehefähigkeitszeugnis (z.B. Certificat de capacité à mariage)		Konsulat
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ledigkeitsbescheinigung nicht älter als 6 Monate (z.B. Uverenje, Obstina; Certificat de Célibat) mit <input type="checkbox"/> Apostille <input type="checkbox"/> Legalisation		<input type="checkbox"/> Heimatbehörde <input type="checkbox"/> Konsulat
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beglaubigte Übersetzung aller fremdsprachigen Urkunden		Beeidigter Dolmetscher
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beglaubigung aller ausländischen Urkunden durch: <input type="checkbox"/> Apostille <input type="checkbox"/> Legalisation <input type="checkbox"/> erweiterte Legalisation		<input type="checkbox"/> Heimatbehörde <input type="checkbox"/> Konsulat
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (Antrag mit der Anmeldung beim Standesamt)		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Weitere Informationen zum Ablauf

Reichen Sie die angekreuzten Papiere durch einen der Verlobten oder Beauftragten ein und vereinbaren Sie mit uns einen Termin für die Anmeldung zur Eheschließung (früher: Aufgebot). An diesem Termin sollten beide Verlobten anwesend sein. Ist dies nicht möglich, so muss für den nicht anwesenden Verlobten eine Beitrittserklärung vorgelegt werden (Formular ist beim Standesamt erhältlich).

Zuständig für die Anmeldung ist das Standesamt an einem der Wohnsitze. Die Eheschließung selbst kann bei jedem anderen Standesamt in Deutschland stattfinden.

Über die Anmeldung wird eine Niederschrift aufgenommen. Erst nach der Prüfung und Feststellung durch den Standesbeamten/die Standesbeamtin, dass die Voraussetzungen für die Eheschließung vorliegen, kann ein Eheschließungstermin vereinbart werden. Die Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt sechs Monate gültig.

Bei rechtzeitiger Anmeldung ist die Auswahl an Terminen gewährleistet (vor allem bei geplanter Hochzeit in der Nähe von Feiertagen). Selbstverständlich können auch kurzfristige Termine vergeben werden, wenn keine besonderen Terminwünsche bestehen.

Erläuterung

*) Als Nachweis Ihrer persönlichen Daten legen Sie bitte vor, wenn

- Ihre Eltern nach dem 31.12.1957 in den alten Bundesländern geheiratet haben:
Eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus dem Familienbuch, in dem Sie als Kind eingetragen sind. Das Familienbuch wird in Form einer Karteikarte beim Standesamt des Heiratsorts geführt und ist nicht mit dem Stammbuch der Familie zuhause identisch.
- Ihre Eltern vor dem 01.01.1958 in den alten Bundesländern die Ehe geschlossen haben und Sie in Deutschland geboren wurden:
Ihre Abstammungsurkunde
- Sie in den neuen Bundesländern geboren wurden und Ihre Eltern vor dem 03.10.1990 dort geheiratet haben:
Ihre Abstammungsurkunde

Viele Standesämter akzeptieren, wenn Sie die Familienbuchabschrift oder die Abstammungsurkunde telefonisch bzw. per Internetformular bestellen. Die Urkunden werden dann per Nachnahme, auf Rechnung oder mit Zahlschein verschickt; bei schriftlicher Bestellung können Sie die Gebühr in Form eines Verrechnungsschecks oder Bargeld beilegen.

2. Wir benötigen zur Vorbereitung der Niederschrift noch folgende Angaben

An welchem Standesamt soll die Heirat vollzogen werden?				
	Mann		Frau	
Legitimation (bitte ankreuzen und mitbringen)	<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Personalausweis		
	<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/> Reisepass		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Erreichbarkeit	Telefon	Telefon		
	E-Mail	E-Mail		
Genaue Berufsbezeichnung				
Akademischer Grad				
Gewünschte Namensführung in der Ehe (siehe Folgeseite)				
Veröffentlichung nach der Eheschließung?	<input type="checkbox"/> ja, in der Tageszeitung <input type="checkbox"/> nein			
Religion	<input type="checkbox"/> kath.	<input type="checkbox"/> kath.		
	<input type="checkbox"/> evangelisch	<input type="checkbox"/> evangelisch		
	<input type="checkbox"/> keiner Kirche zugehörig	<input type="checkbox"/> keiner Kirche zugehörig		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wohnort des Vaters				
	falls verstorben: letzter Wohnort			
Wohnort der Mutter				
	falls verstorben: letzter Wohnort			
Eheschließung der Eltern	Jahr	Ort	Jahr	Ort

Ergänzungen/Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift	Anlagen
--------------	---------

Informationen zur Namensführung

1. Namensführung in der Ehe

Die Namensführung der Ehegatten ist in §1355 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

- (1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.
- (2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen. Die Bestimmung eines Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen, sie ist jedoch ohne Frist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.
- (4) Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.
- (5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist.

2. Namensführung der Kinder

§1616 BGB Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen

Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

§1617 Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

- (1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.
- (2) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.
- (3) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Gericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach Absatz 2 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsbuch oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird.

§1617a Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge

- (1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.
- (2) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 entsprechend.

§1617b Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft

- (1) Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Die Frist endet, wenn ein Elternteil bei Begründung der gemeinsamen Sorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nicht vor Ablauf eines Monats nach Rückkehr in das Inland. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt. § 1617 Abs. 1 und § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.
- (2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, die öffentlich beglaubigt werden muss. Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§1617c Name bei Namensänderung der Eltern

(1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehename auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensgebung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend,

1. wenn sich der Ehename, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert oder
2. wenn sich in den Fällen der §§ 1617, 1617a und 1617b der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft ändert.

(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder der Lebenspartner der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§1618 Einbenennung

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehename entfällt. Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt, und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c gilt entsprechend.